

**Zeitschrift:** Arbido  
**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz  
**Band:** 18 (2003)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Berufsbildung im Fokus : Informationstagung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) zum neuen Berufsbildungsgesetz (nBBG) und zur neuen Berufsbildungsverordnung (nBBV)  
**Autor:** Grossenbacher, Nina M. / Rosser, Silvia  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-769932>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Berufsbildung im Fokus

## Informationstagung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) zum neuen Berufsbildungsgesetz (nBBG) und zur neuen Berufsbildungsverordnung (nBBV)



■ **Nina M. Grossenbacher**  
Stadt- und Universitätsbibliothek Bern



■ **Silvia Rosser**  
Sekretariat BBS

**M**it 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern platzte die Arena des Kursaals Bern beinahe aus den Nähten. Sie alle waren gekommen, um vom BBT Fakten und von den Podiumsteilnehmenden Meinungen zu hören. Die angekündigten Werkstattgespräche verhieszen sogar die Möglichkeit mitzudiskutieren und Fragen zu stellen.

### Die Fakten

Mit dem lebenslangen Lernen ziehen nun auch die «lernenden» Gesetze in unsere Gesellschaft ein. Ursula Renold, Leiterin Leistungsbereich Berufsbildung und stellvertretende Direktorin des BBT, betonte in ihrem Einstiegsreferat vor allem die Offenheit und Flexibilität des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung<sup>1</sup>.

Gerade die zum Teil sehr vagen Formulierungen im Gesetz bedingen eine umso ausgefeiltere Verordnung. Zur neuen Berufsbildungsverordnung, die zusammen mit dem Gesetz 2004 in Kraft treten soll, läuft bis zum 18. August 2003 die Vernehmlassungsfrist. Die Vernehmlassung ist die letzte Chance der Organisationen der Arbeitswelt<sup>2</sup>, aktiv an diesem für die duale Berufsbildung so zentralen Werk mitzuarbeiten<sup>3</sup>.

Das oberste Leitprinzip des Gesetzes ist die Berufs- und Arbeitsmarktfähigkeit der Auszubildenden. Es soll keinen Abschluss ohne Anschluss geben. Das BBT hat neu das Recht, für mehr Klarheit bei den Berufsabschlüssen zu sorgen. Für die Berufs- und

höheren Fachprüfungen wird sich mit dem neuen Gesetz wenig ändern.

Die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen (fünf Jahre und mehr) soll für die Qualitätsentwicklung genutzt werden. Die Kompetenzabgrenzungen zwischen den Partnern im Berufsbildungsbereich (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) werden neu und klarer geregelt. Konkrete Anordnungen für die Lehrbetriebe sucht man jedoch in Gesetz und Verordnung vergebens. Diese Anleitungen müssen auf Verbandsstufe geschrieben werden. Das Delegieren der Ausführungsverantwortung nach unten wird sowohl im Gesetz wie auch in der Verordnung sehr deutlich. Die Branchenverbände müssen die neuen Möglichkeiten umsetzen.

Die Finanzbeiträge des Bundes an die Kantone werden neu pro Kopf berechnet und somit erhöht. Das vorhandene Geld soll mit Hilfe eines «Masterplanes» im Ticketsystem (zeitlich abgestuft) an die Kantone und von diesen an die Organisationen der Arbeitswelt verteilt werden. Diejenigen Verbände, die ihre Berufe revidieren möchten, müssen frühzeitig mit dem BBT in Kontakt treten, denn nicht alles kann sofort finanziert werden. Revisionsmöglichkeiten lässt das neue Gesetz z.B. in der Einführung einer zweiten Ausbildungssprache oder der Erhöhung der Schulstundenzahl offen.

### Die Meinungen

Wie häufig an Podiumsgesprächen kam nicht ein Gespräch oder eine Diskussion zustande, sondern die Meinungen wurden mit Hilfe der Fragen des Moderators aufgelistet:

- Lehrberufe können nun wieder attraktiver werden, und das «lernende» Gesetz verspricht die nötige Anpassungsfähigkeit.
- Die Einstiegshürden für benachteiligte Jugendliche wachsen.
- Die Betriebe sind von den Anforderungen des neuen Gesetzes überfordert, was zu einem Rückgang der Lehrstellen führen kann.
- Die Zusammenarbeit unter den Kantonen muss drastisch verbessert werden, bei kantonsübergreifenden Einführungskursen sind die verschiedenen Abrechnungsverfahren kaum noch handhabbar.
- Die neuen Regelungen in Gesetz und Verordnung sind nötig, aber längst

nicht hinreichend. Es werden vom Bund nicht genügend finanzielle Mittel für die Realisierung der wichtigen Veränderungen bereitgestellt.

- Die Finanzierung über Branchenbildungsfonds ist noch in keiner Weise gesichert.

### Die Werkstattgespräche

Im Gespräch *Information und Dokumentation* wurde deutlich, dass Beihilfen des Bundes zur Dokumentation der Berufe nicht prioritär behandelt werden (sie erhalten also einen «Ticketplatz» in den hinteren Rängen des Masterplans, vielleicht sogar einen Stehplatz). Lehrmittel für sprachliche Minderheiten können in Zukunft vom Bund gefördert werden.

Beiträge für eidgenössische Berufsprüfungen und eidg. Fachprüfungen können vom Bund gewährt werden. Die Bedingungen und Auflagen dafür sind jedoch noch im Einzelnen zu definieren (Was heisst «bedarfsgerecht»? Was ist «zweckmässig organisiert»?<sup>4</sup>). Gerade diese Auflagen machen deutlich, dass die Verbände im BDA-Bereich unbedingt eng mit den Fachhochschulen für die Weiterbildung der I+D-AssistentInnen zusammenarbeiten müssen, wollen sie die Bedingungen des Bundes vor allem auch im Bereich der Qualitätsstandards erfüllen.

### Bildung von Lehrpersonen

Das nBBG und die nBBV haben als Ziel, dass alle Ausbilder eines Berufes in der Schweiz sich an die gleichen Standards halten sollten. Dabei wird unterschieden, ob die Lehrpersonen teil- oder vollzeitbeschäftigt sind und ob sie für die betriebliche oder die schulische Ausbildung verantwortlich sind. Daraus ergeben sich vier Kategorien, für die Mindestanforderungen definiert werden. Zudem müssen die Berufsbildungsverantwortlichen auch einige Punkte mit berufspädagogischen Inhalten erfüllen.

Die Ausbildungen, die von den Kantonen angeboten werden, sollten vom Bund anerkannt sein, damit die AbsolventInnen in der ganzen Schweiz als Berufsbildungsverantwortliche tätig sein können. ■

### contact:

E-Mails:

- [nina.grossenbacher@stub.unibe.ch](mailto:nina.grossenbacher@stub.unibe.ch)
- [s.rosser@bbs.ch](mailto:s.rosser@bbs.ch)

<sup>1</sup> <http://www.bbt.admin.ch>, Dossier Neues Berufsbildungsgesetz.

<sup>2</sup> Dabei sind u.a. die Verbände angesprochen.

<sup>3</sup> Siehe dazu auch «Revision der Berufsbildungsverordnung: erläuternder Bericht für die Vernehmlassung» im oben erwähnten Dossier Neues Berufsbildungsgesetz.

<sup>4</sup> Art. 56 und Art. 57 nBBG